

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

UNSER ZEICHEN
104 -GE/19 91
18. MRZ. 1992
Unser Zeichen, Bearbeiter(in)
Pr/Pe, Prager
H. W. W. W.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Hohenstaufengasse 10-12
A-1010 Wien, Postfach 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl

Telefax (0 22 2) 533 52 93

Telegramm-Adresse: Gewebund Wien
Fernschreiber (11) 4316

Bank für Arbeit und Wirtschaft AG Wien,
Konto Nr. 01010 225 007

Postsparkasse Wien, Konto Nr. 1808.005

Klappe (DW)

Datum

466/467

12.03.92

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung
von Studienbeihilfen und weiteren Studienförderungs-
maßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992)
GZ: 68.159/89-17/91

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat den im Betreff
genannten Entwurf erhalten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt grundsätzlich eine Reform des Studienförderungsgesetzes, da eine Verbesserung der unbefriedigenden Situation der Studienförderung dringend anzustreben ist. Die finanzielle Situation sozial bedürftiger StudentInnen hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten laufend verschlechtert. Erhielten zu Beginn der 70er-Jahre rund 20 Prozent der Studierenden eine staatliche Studienbeihilfe, so sind es jetzt nur mehr rund zehn Prozent. Gleichzeitig ist der Anteil der direkten Studienförderung am Hochschulbudget seit 1970 zurückgegangen. Derzeit beträgt die durchschnittliche Beihilfe pro Studierenden im Monat ca. S 3.000,--.

Darüberhinaus ist die Verteilung der staatlichen Stipendien entsprechend den jeweiligen Bevölkerungsgruppen sozial ungerecht. Während die Hälfte der Studierenden aus Arbeiter- und Angestelltenfamilien stammen, sind sie aufgrund der Art der Einkommensermittlung bei der Vergabe von Stipendien stark benachteiligt. Deshalb sind vor allem Studierende aus Arbeitnehmerhaushalten zum Nebenerwerb

MEHR ARBEITSPLÄTZE
MEHR FREIE ZEIT
**35 STUNDEN**
DIE NEUE
ÖGB ARBEITSZEIT!
www.parlament.gv.at

gezwungen und in der Folge von Studienverzögerung bzw. Studienabbruch besonders bedroht.

Eine sozial gerechte Stipendienreform, die eine umfassende soziale Sicherstellung der Studierenden zum Ziel hat, muß daher für Kinder aus Arbeiter- und Angestelltenfamilien zu massiven Verbesserungen führen.

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 2:

Es ist erforderlich diskriminierende und integrationshemmende rechtliche Bestimmungen für Ausländer zu beseitigen. In diesem Sinne ist nicht einsichtig, warum ausländische Staatsbürger aus nicht EWR-Ländern eine österreichische Reifeprüfung als Voraussetzung zum Stipendienbezug benötigen, während beispielsweise nach § 7 (Allgemeines Hochschulstudien-gesetz) eine im Ausland erworbene Reifeprüfung unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl zur Aufnahme eines ordentlichen Studiums in Österreich berechtigt.

Um anerkannten Konventionsflüchtlingen, die im Regelfall ohne Eltern nach Österreich geflüchtet sind und die auch erst seit kurzem in Österreich leben, die Möglichkeit zu geben Studienbeihilfe zu beziehen, sollen im § 1 Absatz 2 nach den Worten "aus diesem Übereinkommen ergibt" die Worte "anerkannte Konventionsflüchtlinge" eingefügt werden.

Gleichermaßen ist es abzulehnen, daß die Eltern fünf Jahre in Österreich einkommenssteuerpflichtig sein müssen. Knüpft das Studienförderungsgesetz in diesem Punkt an die Steuerpflichtigkeit eines ausländischen Arbeitnehmers an, so soll diese Frist erheblich reduziert werden. Die Regelung müßte so flexibel sein, daß alternativ auch die Steuerpflicht des Studierenden oder seines Ehegatten herangezogen werden kann. Es ist unerheblich, ob die Einkommenssteuerpflicht für den Studierenden oder für seine Eltern vorlag.

II. Teil: Studienbeihilfen

Zu § 6:

Daß ein Studienwechsel nach Ablegung der ersten Diplomprüfung künftig mit dem Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe verbunden sein soll, auch wenn die ganze Vorstudienzeit eingerechnet werden kann, ist abzulehnen. Problematisch ist diese Regelung auch deshalb, weil sie auch für all jene gilt, die bereits im fünften Semester inskribiert sind, aber den ersten Abschnitt noch nicht fertig haben und die Studienrichtung wechseln möchten und zwar

unabhängig davon, ob sie jemals ein Stipendium bekommen haben.

Selbst bei einer weitreichenden Verbesserung der sozialen Absicherung der Studierenden ist davon auszugehen, daß aufgrund der Ressourcenknappheit in vielen Studienrichtungen die durchschnittliche Studiendauer um mehr als vier Semester die vorgesehene Studienzeit übertrifft, weiterhin in einem gewissen Ausmaß bestehen bleibt. Die im § 6 Abs. 5 vorgesehene Regelung wonach die Studienzeit gelegentlich um vier Semester überschritten werden darf, damit Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium besteht, werden Studierende in sehr aufwendigen Studienrichtungen bzw. in jenen die von Knappheit besonders betroffen sind, benachteiligt. Daher soll der § 6 Abs. 5 ab den Worten "wenn der Studierende" wie folgt lauten "...die doppelte vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums nicht überschritten hat."

2. Abschnitt "Soziale Bedürftigkeit"

Zu § 7:

Im Sinne eines sozialen Ausgleiches muß es zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage im Studienförderungsgesetz und im Einkommensgesetz kommen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat immer wieder auf die im Vergleich zu den Landwirten und zu den Einkommensteuerepflichtigen benachteiligende Art der Einkommensermittlung hingewiesen und deren Beseitigung gefordert. Auch der Rechnungshof hat beispielsweise Kritik an dem Pauschalierungssystem in der Landwirtschaft geübt.

Die Reform dieses Studienförderungsgesetzes knüpft auch weiterhin nicht an die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit an. Gleichermaßen muß darauf hingewiesen werden, daß im vorliegenden Entwurf weder der Pauschalierungsausgleich noch die Freibeträge für Einkünfte aus unselbständiger Beschäftigung erhöht werden.

Die unter § 7 Abs. 1 festgeschriebene Heranziehung des Einkommens der Geschwister zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit muß neu überlegt werden, da z.B. die Lehrlingsentschädigung eines Geschwisterteils zum Wegfall der sozialen Bedürftigkeit führen kann.

Zu § 8:

Der Absatz 1 sollte so formuliert sein, daß generell eine voraussichtlich längerwährende Verminderung des Jahreseinkommens berücksichtigt wird. Die vorliegende Formulierung schließt beispielsweise eine längerwährende Verminderung des Einkommens durch Arbeitsplatzwechsel etc. aus.

Im Punkt 3 ist nach den Worten "Konkurs oder" das Wort "Ausgleich" anzufügen.

Zu § 9:

Bei der Festlegung des Einkommens eine völlige Einrechnung der Einkünfte der SchülerInnen und der StudentInnen aus der Ferialarbeit und der Studienbeihilfe und Stipendien wird abgelehnt. Der Bericht 1990 zur sozialen Lage der Studierenden in Österreich zeigt auf, daß gerade Kinder aus Arbeitnehmerfamilien auf Nebenerwerbstätigkeit angewiesen sind.

3. Abschnitt "Günstiger Studienerfolg"Zu § 13:

Grundsätzlich zu begrüßen sind die im § 13 Abs. 7 und 8 eingefügten Bestimmungen, die eine Flexibilisierung der Anspruchsdauer gegenüber dem bisherigen starren Schema ermöglichen sollen. Vergleicht man nochmals die durchschnittliche und die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststudiendauer - und stellt man eine bessere soziale Absicherung in Rechnung - ist dennoch zu befürchten, daß in den meisten Studienrichtungen diese Regelungen nicht ausreichen werden. Da derzeit ein Drittel der Stipendienbezieher den ersten Studienabschnitt nicht einmal innerhalb der um das Toleranzsemester verlängerten Zeit absolvieren, wird die Mitnahme des nicht benötigten Toleranzsemesters nur für einen Teil der Studierenden von Bedeutung sein.

Außerdem muß bezweifelt werden, daß der Wissenschaftsminister angesichts der infolge zu erwartenden Ressourcenforderung von seinem Verordnungsrecht im ausreichenden Maße Gebrauch machen wird. Anzustreben wäre eine Erhöhung der Toleranzsemester in jenen Studienrichtungen, in denen eine Verlängerung notwendig ist.

Eine flexible Regelung soll es ermöglichen, daß Erwerbstätige die ein Studium beginnen, und ihre Berufstätigkeit erst im späteren Verlauf aufgeben, eine staatliche Beihilfe erhalten können. Bisher hat die Definition des günstigen Studienerfolges diese Gruppe in den meisten Fällen vom Stipendienbezug ausgeschlossen. Zu bedenken ist, daß viele Berufstätige nicht vorschnell ihre berufliche Position bei Aufnahme eines Studiums aufgeben wollen, weil damit eine große Ungewißheit hinsichtlich der Eignung, sozialer Absicherung etc. verbunden ist.

Zu § 19:

Der Absatz 2 Ziffer 3 müßte berücksichtigen, daß nicht nur die gesetzliche Verpflichtung zur Pflege und Erziehung eines Kindes einen wichtigen Grund darstellen kann, sondern auch die faktische Tätigkeit.

Die im Absatz 4 vorgesehene Einschätzung des bisherigen Studienerfolges durch den Bundesminister ist nicht zielführend, da die Verlängerung der Anspruchsdauer den Stu-

dierenden ohnehin nicht von der Verpflichtung zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges im Sinne des §§ 13 und 18 enthebt.

4. Abschnitt "Berechnung der Studienbeihilfe"

Zu § 20:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die im § 20 (Studienförderungsgesetz 1992) vorgesehene Höchststudienbeihilfe sofern die Familienbeihilfe nicht eingerechnet wird. Die Einrechnung der Familienbeihilfe wird abgelehnt, da kein gesetzlicher Eigenanspruch des Studierenden besteht. Die vorgeschlagene Basisabsicherung für Studierende aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen widerspricht der Systematik des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) und fand daher auch im vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das FLAG 1967 geändert wird, keinen Niederschlag.

Eine direkte Auszahlung der Familienbeihilfe an den Studierenden kann nicht befürwortet werden, da zu befürchten ist, daß Zulagen und Beihilfen, die in Kollektivverträgen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegt und an die Familienbeihilfe gebunden sind, nicht mehr geleistet werden.

Weiters wird gefordert, daß alle StudentInnen mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Pflege und Erziehung eines oder mehrerer Kinder einen Erhöhungsbeitrag in angemessener Höhe erhalten. Dies bedeutet eine Erhöhung des bisherigen Betrages und eine Berücksichtigung der Anzahl der Kinder.

Zu § 23:

Die Inanspruchnahme von Mitteln aus der Arbeitslosenversicherung für Studierende, die vor dem Studium schon längere Zeit berufstätig waren, ist jenen Personengruppen die diese Mittel aufbringen, nicht zuzumuten. Dies würde zudem den Zielen und Grundprinzipien der Arbeitslosenversicherung völlig widersprechen. Daher wird die entsprechende Formulierung im Absatz 4 abgelehnt.

Zu § 24:

Die Neufassung der zumutbaren Unterhaltsleistung wird begrüßt. An dieser Stelle sei aber nochmals auf das grundlegende Problem der Einkommensermittlung hingewiesen. Vor allem im Interesse des "Selbsterhalters" wäre auch eine weitreichende Neudefinition der zumutbaren Unterhaltsleistung des Ehepartners wünschenswert.

Zu § 25:

Die im Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 angeführten Absetzbeträge sollten sich nicht zur Gänze um das Einkommen dieser Personen vermindern.

Weiters fordern wird, daß die im Absatz 4 angeführten Freibeträge erhöht werden. Im Sinne einer gerechten Verteilung der Stipendien müssen diese Beträge erheblich ausgeweitet werden.

5. Abschnitt "Verfahren"

Zu § 30:

Die Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen im Wintersemester sollen anstelle bis zum 21. Dezember bis 30. Dezember eingebracht werden können.

Zu § 36:

Die im 1. Absatz vorgesehene generelle Verschärfung wonach ein Ruhen bereits dann eintreten soll, wenn im Monat weniger als 80 Stunden für das Studium verwendet werden können, wird abgelehnt. Es darf kein Grund für ein Ruhen des Anspruches vorliegen, wenn sich die Studienbehinderung aus den Bestimmungen des § 19 ergibt.

III. Teil: Weitere Förderungsmaßnahmen

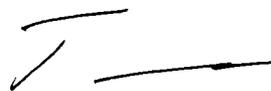
Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die Einführung einer Fahrtkostenbeihilfe und die Erhöhung der Studienbeihilfe ab der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Wir ersuchen unsere Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung der Verordnung zu berücksichtigen und verbleiben

mit besten Grüßen



Fritz Verzetnitsch
Präsident



Mag. Herbert Tumpel
Leitender Sekretär

Sachbearbeiter:

